

Wo erhalte ich weitere Informationen über Bildungs- und Teilhabeleistungen im Landkreis Donau-Ries?

Über den Direktlink
www.lra-donau-ries.de/but
oder
auf unserer Internetseite
www.lra-donau-ries.de

unter Soziales – Sozialwesen – Bildung und Teilhabe

Für Fragen und weitere Informationen können Sie uns wie folgt erreichen:

Johanna Langer

☎ 0906/74-560 ✉ 0906/7443-560

📧 johanna.langer@lra-donau-ries.de

Birgit Mährle

☎ 0906/74-366 ✉ 0906/7443-366

📧 birgit.maehrle@lra-donau-ries.de

Beate Sprater

☎ 0906/74-451 ✉ 0906/7443-451

📧 beate.sprater@lra-donau-ries.de

Andrea Zinsmeister

☎ 0906/74-367 ✉ 0906/7443-367

📧 andrea.zinsmeister@lra-donau-ries.de

Stand: 01.10.2019



DONAURIES



LANDRATSAMT
DONAU-RIES

Bildungs- und Teilhabeleistungen im Landkreis Donau-Ries

Informationsblatt



DONAURIES

Kinder aus Familien, die eine der folgenden Leistungen bekommen:

- SGB II – Leistungen
- SGB XII – Leistungen
(= Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Asylbewerberleistungen

Alle Leistungen mit Ausnahme der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben können für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben keinen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können Kinder und Jugendliche bis zur Altersgrenze von 18 Jahren erhalten.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Gewährung:

- Antragstellung bzw. Bedarfsmitteilung
Bezieher von Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (HLU), WoGG, Kinderzuschlag bzw. AsylbLG, müssen alle Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen.
Beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung) muss lediglich die Lernförderung beantragt werden.
Für die weiteren Bedarfe, mit Ausnahme des Schulbedarfes, ist eine Bedarfsermittlung vorzulegen.
Alle Formulare finden sie auf www.lra-donau-ries.de
- Vorlage des Grundlagenbescheides
(SGB II-, SGB XII-, Kinderzuschlags-, WoGG-, AsylbLG-Bescheid)

Leistungen können nur für den Zeitraum ab Antragsmonat bis zum Ende des Grundlagenbescheides gewährt werden.

Die einzelnen Leistungen im Überblick:

Ein- oder mehrtägige Ausflüge in einer Kindertageseinrichtung oder Schule

Bei eintägigen Ausflügen werden die Kosten nach Vorlage einer Quittung der Einrichtung bzw. des Lehrers erstattet.

Kosten für mehrtägige Ausflüge sowie Klassenfahrten werden grundsätzlich direkt vom Landratsamt mit den Leistungsanbietern, nach Bestätigung der Teilnahme durch die Schule, abgerechnet.

Aus der Bestätigung sollen Kosten, Art und Dauer des Ausfluges hervorgehen.

Schulbedarf

Der Schulbedarf wird grundsätzlich im August und im Februar ausbezahlt.

Bezieher von SGB II – Leistungen erhalten den Schulbedarf vom Jobcenter.

Lernförderung

Für das Bestehen einer Prüfung, das Erreichen wesentlicher Lernziele, auch für Förderung von Lern- und Arbeitstechniken sowie das Erlernen der deutschen Sprache, kann Lernförderung gewährt werden.

Hierzu ist eine Bestätigung der Schule oder das Zwischenzeugnis vorzulegen.

Gemeinschaftliches Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung oder Schule

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt.

Das Landratsamt erstattet grundsätzlich bei Gewährung direkt an den Leistungsanbieter.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Grundsätzlich sollen alle Aktivitäten, die das soziale Miteinander fördern, bezuschusst werden.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Mitgliedschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, Unterricht in künstlerischen Fächern z. B. Musikunterricht
- Teilnahme an Freizeiten z. B. Ferienprogramm
- Ausrüstungsgegenstände, Fahrtkosten

Hierfür stehen pro Monat des aktuellen Bewilligungszeitraumes pauschal für jedes Kind 15 Euro zur Verfügung.

Schülerbeförderung

In Bayern besteht bis einschließlich der 10. Klasse Kostenfreiheit des Schulweges (zuständig ist das Team Schülerbeförderung im Landratsamt).

Ab der 11. Klasse können die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Wir informieren Sie gerne über Ihre Möglichkeiten!

